

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Mehrnbach vom 12. Juni 1996, mit der eine Wasserleitungsordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Mehrnbach erlassen wird.

Aufgrund des § 4 des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. 38/1956 zuletzt idF 86/1995, und der §§ 40(1) und 43 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 wird im Einvernehmen mit der O.Ö. Landesregierung verordnet:

§ 1 **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Mehrnbach liegenden und unter die Bestimmung des Gemeindewasserversorgungsgesetzes fallenden Anschlüsse an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Mehrnbach (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2 **Anschlußzwang; Ausnahme vom Anschlußzwang**

1. Für die im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage liegenden Gebäude und Anlagen, einschließlich der jeweils dazugehörenden Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird, - im folgenden kurz Objekte genannt -, besteht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes Anschlußzwang.
2. Für die Gewährung einer Ausnahme vom Anschlußzwang sind die Bestimmungen des § 3(2) u. (3) des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes, LGBl 38/1956 zuletzt idF. 86/1995, maßgeblich.

§ 3 **Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage**

1. Die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlußzwang unterliegen haben die Verbrauchsleitungen (§ 6 Abs. 1) auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten und überdies die Kosten für die Anschlußleitung (§ 5 Abs. 1) zu tragen und ebenso die Instandhaltungskosten der Anschlußleitung innerhalb des Objektes, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Eigentümer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privatrecht-

licher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtungen auf Dritte überwälzen können.

2. Die Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlußzwang unterliegen, und die Gemeinde können abweichend von der Regelung nach Abs. 1 privatrechtlich etwas anderen vereinbaren.

§ 4 Versorgungsleitung

Bei der Versorgungsleitung handelt es sich um jene Wasserleitung einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten ua., welche innerhalb des Versorgungsgebietes liegt und von der die Anschlußleitungen abzweigen.

§ 5 Anschlußleitung

1. Die Anschlußleitung ist die Rohrleitung zwischen der Anschlußstelle an die Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung. Anschlußleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden sein
2. Der Anschluß der Anschlußleitung an die Versorgungsleitung ist nach der ÖNORM B 2532 herzustellen.

§ 6 Verbrauchsleitung

1. Die Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle.
2. Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 3.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oder ähnliche Einrichtungen eingebaut wären. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller Geräte dem Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung entsprechen.

§ 7 Herstellung und Überwachung des Anschlusses

1. Die Anschlußleitung und deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung dürfen vom Eigentümer des Objektes nur mit Zustimmung der Gemeinde (§3 Abs.2) hergestellt werden.

2. Der Anschluß an die Wasserversorgungsanlage ist den technischen Erfordernissen entsprechend herzustellen. Die technische Ausführung des Anschlusses muß der ÖNORM B 2532 entsprechen.
3. Wenn der Eigentümer des Objektes im Sinne des Abs. 1 die Anschlußleitung oder deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung herstellt, ist er verpflichtet, Beginn und Ende der Arbeiten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Die Künette für die gesamte Anschlußleitung darf erst zugeschüttet werden, nachdem die Gemeinde die ordnungsgemäße und fachmännische Ausführung der Anschlußleitung überprüft hat.

§ 8 Hydranten

1. Sollen an eine Anschlußleitung Hydranten angeschlossen werden, so sind die Nennweiten und die Druckklassen der Hydrantenleitungen und Hydranten aufeinander abzustimmen.
2. Hydranten im Sinne des Abs. 1 dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfordernisse nach Abs. 1 erfüllt werden und sonstige öffentliche Interessen der Errichtung und dem Betrieb des Hydranten nicht entgegenstehen.
3. Aus Hydranten im Sinne des Abs. 1 darf Wasser nur für Löschzwecke oder sonstige öffentliche Zwecke entnommen werden. Die Gemeinde kann die Hydranten mit Plomben versehen.

§ 9 Wasserbezug; Anmeldung

1. Vor dem Anschluß eines Objektes an die Wasserversorgungsanlage hat der Eigentümer des Objektes an die Gemeinde eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist auch hierüber der Gemeinde rechtzeitig eine Anzeige zu erstatten.
2. Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserbezug (Wasservergeudung) ist untersagt.

§ 10 Wasserzähler

1. Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluß stellt die Gemeinde auf ihre Kosten einen Wasserzähler bei, der in ihrem Eigentum verbleibt.
2. Der Einbau des Wasserzählers hat unter Beachtung der ÖNORM B 2532 zu erfolgen.
3. Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Gemeinde vorgenommen werden.

Änderungen am Wasserzähler sind untersaft.

4. Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist vom Eigentümer des angeschlossenen Objektes der Gemeinde zu melden.

§ 11

Beschränkung des Wasserbezuges

1. Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die Gemeinde des Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
2. Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezuges, wenn
 - a.) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucher nicht befriedigt werden könnte;
 - b.) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;
 - c.) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges notwendig machen;
 - d.) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
3. Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgänglichste Maß zu beschränken.

§ 12

Pflichten der Eigentümer angeschlossener Objekte

1. Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, daß sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald als möglich zu beheben.
2. Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (Rohrbruch etc.), sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Anschlußleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch die Gemeinde überprüfen zu lassen.
4. Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objektes hat der neue Eigentümer der Gemeinde anzuzeigen.

§ 13 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 6 des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes bestraft.

§ 14 Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 27.11.1969 außer Kraft.

Der Erlassung dieser Verordnung wurde mit Erlaß des Amtes der O.Ö. Landesregierung - Abteilung Gemeinden, Zl.: Gem-542227/2-1996-KEH vom 12. Juli 1996 zugestimmt.



Angeschlagen am: 27. Aug. 1996

Abgenommen am: 26. Sep. 1996

